

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 13/938

öffentlich

Datum: 04.01.2010
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Schuldes/van Bahlen

Sozialausschuss **25.01.2011** **Beratung**

Tagesordnungspunkt:

Junge Menschen mit Behinderung in Pflegeeinrichtungen

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zum Thema "Junge Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen" wird gemäß Vorlage 13/938 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Begründung der Vorlage 13/938

Vorbemerkung

Am 07.11.2010 erschien unter dem Titel „Die vergessenen Kinder“ ein Artikel in einer überregionalen deutschen Sonntagszeitung, der sich anhand eines Fallbeispiels aus Hessen mit dem Thema der Unterbringung jüngerer Menschen mit Behinderung in Altenpflegeeinrichtungen beschäftigte.

Aufgrund der in diesem Artikel geäußerten Vermutung, dass in ganz Deutschland „mehrere Tausend“ junge Menschen aus Kostengründen in Altenpflegeheimen fehl platziert untergebracht seien, richteten die Fraktionen der CDU und der SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland am 16. bzw. 26.11.2010 Anfragen an die Verwaltung, ob die in dem Artikel beschriebene Problematik hier bekannt sei und ob solche Unterbringungen auch im Rheinland praktiziert respektive ob und wie sie ausgeschlossen werden können.

Die Verwaltung hat zugesagt, diese Fragen in einer Berichtsvorlage zu beantworten, soweit hierzu Erkenntnisse vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung wie auch in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe spezifische Verfahrensweisen einzuhalten sind, die gewährleisten, dass nur Menschen aufgenommen werden, für die dies zur Deckung ihres individuellen Unterstützungsbedarfes erforderlich ist. (Punkt 1. und 2.)

Für die Analyse der Situation im Rheinland erschwerend wirkt sich die Datenlage aus, die nur in den Fallkonstellationen Aussagen ermöglicht, in denen der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Betreuung eines Menschen mit wesentlicher Behinderung in einer Pflegeeinrichtung als im Einzelfall erforderlich und bedarfsdeckend angesehen hat. (Punkt 3). Um zu genaueren Erkenntnissen zu gelangen und die o.g. Fragen umfassend beantworten zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich (Punkt 4.)

1. Modalitäten der Aufnahme und Qualitätssicherung in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI

1a) Modalitäten der Aufnahme

Vor einer Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung findet im Rheinland eine Begutachtung der/des Pflegebedürftige(n) durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) statt. Falls die Pflege von einem ambulanten Pflegedienst vor Ort geleistet werden kann, gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Sollte der Pflegebedarf so hoch oder so speziell sein, dass eine Pflege nur in einer Pflegeeinrichtung sichergestellt werden kann, so wird vom MDK zunächst eine Heimnotwendigkeit festgestellt und in einem weiteren Schritt erfolgt die Pflegestufenzuordnung.

Die örtlichen Sozialhilfeträger überprüfen vor Erteilung einer Kostenzusage ggf. die Heimnotwendigkeit und nehmen eine Pflegeberatung vor. Sollte die/der Pflegebedürftige nicht kranken-/pflegeversichert sein, tritt an Stelle der Begutachtung durch den MDK eine solche durch das örtliche Gesundheitsamt.

Für einen Wechsel der Unterbringung von einer Behinderten-/Eingliederungshilfe-Einrichtung in eine Pflegeeinrichtung gilt der Grundsatz, dass die/der pflegebedürftige Heimbewohner/-in so lange in der Einrichtung (= ihrem/seinem Zuhause) verbleibt, bis die pflegerische Versorgung so weit im Vordergrund steht, dass sie in der Eingliederungshilfe-Einrichtung nicht mehr adäquat erbracht werden kann. Erst dann stellt sich die Frage einer Verlegung in eine den Bedürfnissen entsprechende Pflegeeinrichtung.

Grundlage hierfür ist entsprechend § 55 SGB XII die Feststellung des Einrichtungsträgers, dass die erforderliche Pflege in der Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann. Daraufhin werden der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse tätig und vereinbaren mit dem Einrichtungsträger einen Wechsel der Einrichtung unter Beachtung angemessener Wünsche des Menschen mit Behinderung.

b) Qualitätssicherung in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI

In allen stationären Pflegeeinrichtungen sind auf der Grundlage der §§ 80 und 80a SGB XI und der „Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI“ vom 01.07.2009 regelmäßige externe Qualitätskontrollen durch den MDK Nordrhein unter Beteiligung der örtlichen Sozialhilfeträger sicher gestellt.

Darüber hinaus finden auf der Basis des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig heimaufsichtsrechtliche Begehungen in allen stationären Pflegeeinrichtungen statt. Hierbei wird immer auch die Frage der angemessenen fachlichen Betreuung der Bewohner/innen thematisiert und im direkten persönlichen Kontakt die Zufriedenheit erfragt.

2. Rechtliche Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege im Bundesland Nordrhein-Westfalen

Nach der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der AV-SGB XII NRW vom 20.05.2009 ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe unter anderem sachlich zuständig für alle (teil-)stationären Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel des SGB XII für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird.

Demgegenüber ist der örtliche Träger der Sozialhilfe originär zuständig für alle Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, die in eine (teil-)stationäre Einrichtung nach § 43 SGB XI aufgenommen werden. Darüber hinaus übernimmt der örtliche Träger auch die Bearbeitung aller (teil-)stationären Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII („Hilfe zur Pflege“) für Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres und rechnet diese Leistungen entsprechend der Delegationsvereinbarung summarisch mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ab.

Im Gegensatz zu dieser „geteilten“ Zuständigkeit bzw. Bearbeitungsverantwortung im Lande NRW liegen in anderen Bundesländern die Zuständigkeiten oftmals „in einer Hand“ entweder beim örtlichen oder beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe. So ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen beispielsweise sowohl für alle stationären Leistungen in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege wie auch der Eingliederungshilfe zuständig.

3. Datenlage im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Aufteilung der Aufgaben nach den Kapiteln 5 -9 des SGB XII zwischen den Trägern der Sozialhilfe in NRW hat zur Folge, dass dem LVR als überörtlichem Träger nur eingeschränkt Informationen über die Gruppe der unter 65-jährigen Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege vorliegen und keine Informationen über die Gruppe der über 65-jährigen Pflegebedürftigen, sofern diese nicht zuvor ununterbrochen 12 Monate lang Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben.

Bekannt sind der Verwaltung hingegen alle Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe erhalten.

3a) Stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege in Pflegeeinrichtungen

Nach den durch die Gebietskörperschaften des LVR im Zuge der summarischen Abrechnung übermittelten Daten sind mit Stand vom 30.09.2010 insgesamt 4.789 Personen, die alle das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht und erhalten dort Leistungen nach dem SGB XI bzw. ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII durch den überörtlichen Sozialhilfeträger.

Innerhalb dieser Personengruppe von 4.789 Personen verteilen sich die Zuordnungen zu einer der Pflegestufen nach § 15 SGB XI wie folgt:

Pflegestufe 0	486 Personen
Pflegestufe 1	1.570 Personen
Pflegestufe 2	1.557 Personen
Pflegestufe 3	1.064 Personen
Härtefälle	112 Personen.

Weitere Angaben etwa zur Alterstruktur innerhalb dieses Personenkreises oder den im Einzelfall vorliegenden Pflegebegründenden Diagnosen liegen aufgrund der in NRW zwischen den Sozialhilfeträgern vereinbarten Abrechnungsmodalitäten nicht vor. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII und weitere soziodemographische Daten wie etwa Genderaspekte oder den kulturellen Hintergrund der Personengruppe.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, dass im Rheinland in den vergangenen Jahren zunehmend Spezialeinrichtungen für Menschen im Wachkoma, Apalliker, Dauerbeatmungspflichtige und Schlaganfallpatienten sowie explizit für junge Pflegebedürftige konzipiert und mit einem Personalschlüssel oberhalb der üblichen Orientierungswerte ausgestattet wurden: Derzeit existieren insgesamt 27 dieser Einrichtungen mit 737 Plätzen im Rheinland, in denen ausschließlich bzw. vorwiegend jüngere Pflegebedürftige untergebracht sind.

3b) Stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen

Nach eigenen Ermittlungen sind mit Stand vom 31.12.2009 insgesamt 243 Leistungsberechtigte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Lasten des LVR im Rahmen von Eingliederungshilfen zum Wohnen in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht.

Diese Personengruppe weist folgende Altersstruktur auf:

< 18 Jahre	1 Person
18-30 Jahre	16 Personen
30-50 Jahre	116 Personen
50-65 Jahre	110 Personen

Lediglich eine Person ist noch nicht volljährig. Es handelt sich um einen 11-jährigen Jungen, der seit einer Reanimation 2002 im Wachkoma liegt und in einer der oben erwähnten Spezialeinrichtungen für Menschen mit schwersten Hirnschädigungen gepflegt und betreut wird.

Die Leistungsberechtigten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, sind überwiegend (>50%) der Personengruppe der Menschen

mit einer wesentlichen geistigen und / oder körperlichen Behinderung zuzuordnen.

Grundsätzlich ist ein solcher Aufenthalt nur möglich, wenn zuvor bei der Bedarfsermittlung und -feststellung im Einzelfall eine Maßnahme der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Einrichtung zur Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs für erforderlich und die Einrichtung zur Erbringung der notwendigen Leistungen für geeignet gehalten wurde.

4. Weiteres Vorgehen

Es ist durch geeignete Prüfverfahren grundsätzlich sichergestellt, dass in den Pflegeeinrichtungen des Rheinlands weder Kinder noch Erwachsene „fehl platziert“ und damit möglicherweise nicht entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfes gepflegt und betreut werden. Wie beschrieben, existieren diese Verfahren sowohl für Pflegeeinrichtungen als auch für Einrichtungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Obwohl alle Aufnahmen in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI zuvor nicht nur durch die zuständige Pflegekasse und den MDK, sondern zusätzlich auch durch den örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger geprüft werden, sollen zur Verbesserung der Erkenntnislage über die praktische Umsetzung die Unterbringungen im Jahr 2011 stichprobenartig überprüft werden.

Dazu ist aufgrund der Aufgabenteilung zwischen den Sozialhilfeträgern und den damit verbundenen Abrechnungsmodalitäten - vor allem in dem unter Punkt 3a) beschriebenen Bereich - eine enge Kooperation mit den beteiligten Mitgliedskörperschaften erforderlich. In die Überprüfung sollen alle Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht sind, einbezogen werden. Zunächst sollen Stichproben betreffend die Leistung „Hilfe zur Pflege“ und die Leistung „Eingliederungshilfe zum Wohnen“ möglichst in jeweils einer Stadt und einem Landkreis erhoben und untersucht werden.

Abhängig von den Ergebnissen der Stichprobenuntersuchungen werden ggf. erweiterte Prüfungen vorgenommen.

Über das Ergebnis der stichprobenartigen Überprüfung wird die Verwaltung den Sozialausschuss voraussichtlich in der 1. Sitzung nach der Sommerpause unterrichten können.

In Vertretung

HOFFMANN-BADACHE